

Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 22.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

1) Die Stadt Groß-Umstadt unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt werden gemäß § 25 HJKGB betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien*) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Begriff und Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtung/en für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Groß-Umstadt ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Groß-Umstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sowie den Beginn und das Ende des Kindergartenjahres legt der Magistrat fest. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(3) Wegen Streik, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtnutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan, veröffentlicht per Homepage, Aushang, etc. verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbes. Personalausfällen zur Anwendung kommt.

(4) Über weitere Schließungen der Einrichtungen entscheidet der Magistrat.

(5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Personalausfällen, Streiks, usw. grds. keinen Rückerstattungsanspruch.

(6) Die Bekanntmachung der Schließtage erfolgt in der jeweiligen Einrichtung und in Sonderfällen durch Veröffentlichungen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt, dem Odenwälder Boten.

§ 5 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Stadtverwaltung.

(2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden – unter Heranziehung der gesonderten Aufnahmekriterien zur Platzvergabe der Stadt Groß-Umstadt.

(3) Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB), Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes ab dem 3. Lebensmonat erfolgen.

(4) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.

(5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben § 6 bleibt unberührt.

Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

(6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(7) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Magistrat.

(8) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen oder digitalen Antrag erst für den Beginn des folgenden Monats möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.

(9) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Bei groben Verstößen obliegt der Kommune die Möglichkeit des Widerrufs.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtungen und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit des Kindes beim Kindertageseinrichtungspersonal pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in dem Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Geländes. Soll das Kind die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung.

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Im Zweifelsfall haben sich die abholberechtigten Personen gegenüber den Beschäftigten urkundlich auszuweisen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung/das Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.

(5) Das Fehlen des Kindes – krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen - ist unverzüglich am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit der jeweiligen Einrichtungsleitung oder den zuständigen Fachkräften mitzuteilen.

(6) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Kostenbeitragsatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

(1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies

kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

(5) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grds. nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten können durch Aushang oder Ansprache bekannt gemacht werden.
- (2) Darüber hinaus haben die Sorgeberechtigten der Kinder nach vorheriger Absprache die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, beim Auftreten von im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Kommune und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisung zu befolgen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind gehalten, ihre Aufgaben an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat im Sinne des § 27 HKJGB wird Näheres durch die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt über die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten in die Arbeit der Kindertageseinrichtungen geregelt, die vom Magistrat zu beschließen sind.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtung werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung, Änderung der Betreuung, Ausschluss

(1) Die Frist zur Abmeldung des Platzes in der Kindertageseinrichtung oder zur Änderung der regelmäßigen Betreuungszeiten beträgt vier Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann die Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen, z.B. dem Wegzug aus Groß-Umstadt, der schriftlich nachgewiesen werden muss, mit entsprechender rechtlicher Wirkung erfolgen.

Kinder, die wegen beginnender Schulpflicht zum Ende des Kindergartenjahres ausscheiden, gelten von Amts wegen als abgemeldet.

Die Abmeldung oder Änderung ist der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuansmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.

(6) Werden die Kostenbeiträge dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
8. Nachweise über vorliegende Arbeitsverhältnisse der Erziehungsberechtigten
9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt. „(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Stadt Groß-Umstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Stadt Groß-Umstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DSGVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Groß-Umstadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter <https://www.gross-umstadt.de/datenschutz/> (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten vom 01. September 2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Umstadt, 13.06.2025

René Kirch, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt auf der Internetseite www.gross-umstadt.de am 13.06.2025 öffentlich bekanntgemacht. Die Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Bote erfolgte am 13.06.2025.

Groß-Umstadt, 13.06.2025

René Kirch, Bürgermeister